

Abwendungsvereinbarung

Zwischen

Stadtwerke Saarlouis GmbH

Holtzendorffer Straße 12

66740 Saarlouis

- nachfolgend „SW SLS“ -

und

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

- nachfolgend „Kunde**“ -

- nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“-

Präambel

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein

- Vertrag über die Versorgung mit Strom
- Vertrag über die Versorgung mit Gas
- Vertrag über die Versorgung mit Wasser.

Der Kunde ist mit Zahlungen aus diesem Vertrag/diesen Verträgen in Rückstand.

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGKV/GasGKV ist SW SLS verpflichtet, dem von einer Versorgungsunterbrechung betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Dieser Verpflichtung kommt SW SLS mit der nachfolgenden Vereinbarung nach und bieten dem Kunden darüber hinaus den Abschluss einer solchen Vereinbarung für die Abwendung einer Unterbrechung der Versorgung mit Wasser an.

Zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung nach § 19 StromGKV/GasGKV bzw. § 33 AVBWasserV schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

*Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form „Kunde“ verwendet. Es sind stets Personen männlichen/weiblichen/diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

§ 1 Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

- (1) Der Kunde erkennt an, SW SLS aus Versorgung der Verbrauchsstelle

Straße _____

PLZ, Ort: _____

Kundennummer: _____

Objektnummer: _____

mit Strom, Gas und/oder Wasser

gemäß beiliegendem Kontoauszug einen Betrag in Höhe von

_____ €

zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 StromGVV/GasGVV erhalten.

- (2) Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange sich der Kunde mit den Zahlungen nicht in Verzug befindet.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, die vorgenannte Gesamtforderung der SW SLS nach dem folgenden Ratenplan abzuzahlen:

Ratenplan

	Fälligkeit	Betrag
1. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
2. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
3. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
4. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
5. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
Schlussrate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

- (4) Für die vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen. Laufende Abschlagsforderungen aus dem Liefervertrag und Vorauszahlungen nach § 2 dieser Vereinbarung werden von der Ratenzahlungsvereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.

- (5) Die Zahlungen sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

Kreissparkasse Saarlouis
IBAN: DE42 5935 0110 0000 0042 18
BIC: KRSADE55XXX

Verwendungszweck: [Objektnummer, Kundennummer, Name Kunde, Ratenzahlung]

Alternativ kann der Kunde die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SW SLS, Holtzendorffer Straße 12, 66740 Saarlouis, tätigen. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, seine fälligen Zahlungen durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten.

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der SW SLS maßgeblich.

- (6) Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

§ 2 Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

- (1) Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks [Kundennummer, Objektnummer, Name Kunde, Vorauszahlung] zu zahlen. Hinsichtlich der Zahlungsweise wird auf § 1 Abs. 5 verwiesen.

- (2) Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der von SW SLS im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet.

Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.

- (3) Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach § 1 Abs. 3 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von § 3 Abs. 2 endet.

§ 3 Verzug

- (1) Solange die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach § 2 Abs. 1 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich SW SLS, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. SW SLS wird insbesondere keine Liefersperrung an der unter § 1 Abs. 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.

- (2) Gerät der Kunde mit einer Rate nach § 1 Abs. 3 oder mit einer Vorauszahlung nach § 2 Abs. 1 ganz oder teilweise länger als drei Werkzeuge in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach § 1 Abs. 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 6. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. SW SLS ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen.

Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird SW SLS dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung (Mahnung) spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV/GasGVV sowie § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleiben unberührt. Ebenso wird keine weitere Abwendungsvereinbarung mehr angeboten, sollte der Kunde eine solche nicht erfüllt haben.

- (3) Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB) verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

§ 4 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

- (1) Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.
- (2) Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Saarlouis GmbH, Kundenservice, Holtzendorffer Straße 12, 66740 Saarlouis, Telefon: 06831 9596-333, Fax: 06831 9596-483, E-Mail: kundenservice@swsls.de.
- (3) Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. SW SLS ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen.
- (4) Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- (5) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- (6) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Abwendungsvereinbarung tritt in Kraft, wenn sie SW SLS spätestens 1 Werktag vor der angekündigten Versorgungsunterbrechung in Textform zugeht und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist.

§ 6 Schussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis dahin soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragsparteien sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Saarlouis GmbH
Kundenservice
Holtzendorffer Straße 12
66740 Saarlouis
Telefon: 06831 9596-333
Fax: 06831 9596-483
E-Mail: kundenservice@swws.de

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs bei den SW SLS wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Saarlouis, den

....., den

.....

.....

Stadtwerke Saarlouis GmbH

Kunde

Anlage

Kontoauszug